

Wc
1661



Es haben Serenissimus clementissime Regens zu Aufrechterhaltung des Credits für nöthig angesehen, eine Constitution die Banqueroutes und Concurse betreffend, entwerfen zu lassen. Da nun solche zum Druck befördert, von Fürstl. Sächs. Regierung auch für rätzlich erachtet, worden, bey deren, den Unterobrigkeiten des hiesigen Fürstenthums und der Jenaischen Landes-Portion, hiermit geschehendes Zufertigung, noch ein und die andere Erläuterung und Anweisung zu geben, auch sonst, der Absicht gemäß, das nöthige anzuordnen; So werden solche Unterobrigkeiten, welche gegenwärtiges Circulare behörig zu präsentiren haben, andurch angewiesen, sich nach folgenden Punkten auf das genaueste gehorsamt zu richten.

- 1) Sollen sie, die Unterobrigkeiten, diese auf die Beförderung des Credits in den hiesigen Fürstlichen Landen und überhaupt auf den Wohlstand der Unterthanen abzweckende Constitution nicht nur selbst genau befolgen, sondern auch den sorgfältigen Bedacht dahin nehmen, damit die Unterthanen denen ihnen in dieser Constitution gemachten Vorschriften und wohlgemeinten Warnungen durchgängige Folge leisten.
- 2) Damit von Seiten der Obrigkeiten denen in dieser Constitution zu ihrer Nachachtung enthaltenen Vorschriften durchgehends nachgegangen werde, haben sie sich deren Inhalt sorgfältig bekannt zu machen und werden wolthun, wenn sie dieses Gesetz von §§. zu §§. genau zergliedern und ihre Arbeit gegen die ihnen andurch zugleich in Abdruck mitgetheilte Zergliederung halten und darnach berichtigen, wobei es sich von selbst versteht, daß wenn, wider Vermuthen, diese abgedruckte Zergliederung von dem wahren Sinne des Gesetzes selbst abweichen sollte, das Gesetz vorgezogen und nicht die Zergliederung befolgt werden muß.
- 3) Bey der Publication der Constitution selbst an die Unterthanen, hat jede Obrigkeit nicht nur ein Exemplar davon an allen in solchen Fällen gewöhnlichen öffentlichen Orten anschlagen zu lassen, sondern auch, in Städten der zu dem

X

Ende



Ende convocirten Bürgerschaft auf den Rathhäusern durch den Stadtschreiber, in den Dörfern aber an den Orten, wo sich die Gemeinde in dergleichen Fällen zu versammeln pflegt, durch eine hierzu geschickte Vormundschafts-Person, oder, wo es herkömmlich, durch den Schulmeister, deutlich vorlesen zu lassen. Weil aber in solcher Constitution viel enthalten ist, so nur der Obrigkeit zur Vorschrift dienet und von den gemeinen Mann ohnehin nicht verstanden werden kann; so hat die Obrigkeit dergleichen Passus, so nur ihr zur Nachachtung vorgeschrieben worden, durch einen Einschluß deutlich zu bemerken, um sie in Ablesen wegzulassen, welche unterlassene Ablefung aber um so weniger zur Entschuldigung, bey unterbleibender Befolgung, dienen kann und soll, weil nicht die Ablefung, sondern vielmehr der öffentliche Anschlag, den eigentlichen Actum publicationis involviret.

- 4) Ad §. III. pag. 8. seq. der Constitution, soll der Richter bey jedem Ausbruch eines Concurfes, sobald sich die Insolvenz darlegt, bey Zehn Thaler Strafe ex officio und wenn gleich kein Gläubiger darum nachsuchet, untersuchen, ob der Schuldner durch Leichtsin, oder durch Bosheit, insolvent worden und den gemeinen Schuldner dargegen mit seiner Vertheidigung hören und soll der Befund mit Bemerkung, ob und welches öffentliche Amt der Schuldner bekleide? mit Beyfügung eines unzielfeslichen Gutachtens cum Actis binnen Vierzeihen Tagen, von Zeit der vollbrachten Untersuchung an gerechnet, bey ebenmäßiger Strafe, an Fürstliche Regierung berichtet werden. Die Gerichts- und Defensions-Gebühren, so durch diese Untersuchung veranlaßt worden, sind nach Maßgabe des §. XXXII. pag. 41. et 42. n. 1. der Constitution, nach der daselbst befindlichen Restriction, der Masse zuzurechnen, jedoch versteht sich solches nur, bis nach der in dem ersten Erkenntniß, oder per Rescriptum, geschenehen Decision, maßen, wenn der Debitor weitere Defension suchen sollte, die Masse von weiterer Kosten-Bezählung frey seyn soll.

5) Ad

5) Ad §. VIII. pag. 11. seq. der Constitution. Vorzüglich soll sich jede Obrigkeit die genaueste Befolgung des §. VIII. der Constitution sehr empfohlen seyn lassen und wird sich jeder einsichtiger Richter gar leicht überzeugen, daß es eine der vorzüglichsten, aber zuweilen verabsäumten, Pflichten jeder rechtschaffenen Obrigkeit sey, derer ihm anvertrauten Unterthanen Verfall des Vermögens zu verhindern und deren Nahrungs-Stand zu befördern und wird einsehen, daß er, ohne die in diesem §. vorgeschriebene Vorsorge, diese große Pflicht nicht leicht erfüllen können. Ist er einmal davon überzeugt, so wird keine fleißige und redliche Magistrats-Person unterlassen, so lange sie nicht glaubt, sie sey nur dazu bestellet, um denen Unterthanen, oder Untertassen, auf Nachsichung die Justiz, gegen die Sportuln, zu administriren, nicht aber um deren Wohlstand zu befördern, durch unermüdeten Fleiß und Treue solche Vorschriften vollständig zu erfüllen, wenn gleich, zumal von Obrigkeiten, denen viele Unterthanen anvertrauet sind und die weitläufige Jurisdiction-Bezirke haben, besonders im Anfange viele Zeit und Mühe darauf verwendet werden muß und werden willig und gerne lieber die Zahl ihrer wöchentlichen Amts- und Gerichts-Tage, auch respective Raths-Sessionen, vermehren, oder solche einige Zeit ehen-der angehen lassen, als diese wohlthätige und zu ihrer eigenen Beruhigung gereichende Arbeit zu verabsäumen, zu welchem Ende ihnen für dieses Jahr die Einsendung der Proceß-Tabellen, auch den Fürstlichen Aemtern, ingleichen den Stadträthen allhier und zu Jena, nicht minder den academischen Gerichten zu Apolda, für dieses Jahr die Einsendung der Depositen- und Vormundschafts-Tabellen, jedoch, daß sie die desfallige Besorgungen selbst nicht verabsäumen, nachgelassen bleiben soll, damit sie desto mehr Zeit zu diesem gemeinnützigen Geschäfte verwenden können. Die in diesem §. der Constitution vorgeschriebene Tabellen aber sind, ohne besondere Schwierigkeiten, in Städten über jedes Viertel, von den Bürgermeistern und Stadtwoigten, mit Zuziehung der Stadt-Syndicorum und

Stadtschreiber, in Aemtern aber über jedes Amts-Dorf, von den Justiz-Beamten, mit Zuziehung der Actuarium und in den Gerichten über jedes Gerichts-Dorf von dem Gerichtshalter und dessen Actuario, wenn er dergleichen hat, folgendergestalt einzurichten:

- a) Daß in der ersten Columme aus dem Seelen-Register, in Ansehung der Bürger und Bauern, die Haushaltungen bemerkt werden, wo der Haus-Vater, oder die Haus-Mutter, mit Vor- und Zunahmen ausgedruckt, auch zugleich angemerkt wird, ob ein Ehe-Gatte, wie viel Kinder und Gesinde, auch andere Personen, zu dieser Haushaltung gehören, woben, weil diese Dinge der Veränderung unterworfen sind, das Jahr und der Monats-Tag, da der Eintrag dieser Haushaltung geschehen ist, z. E. den 8. December 1780., alles in möglichster Kürze, doch deutlich, ausgedruckt wird.
- b) Daß hiernächst in dieser ersten Columme, durch wen und bey welcher Gelegenheit man, wegen der in der ersten Columme bemerkten Haushaltung, den Vermögens- und Nah-rungs-Zustand erforschet habe? kürzlich exprimiret werde; jedoch soll die Person, welche die angeführten Umstände angegeben hat, wenn sie die Verschweigung ihres Namens verlangt, aus der Tabelle zwar gelassen, aber dennoch auf einem ad Acta einzusiegelnden Zeddel bemerkt werden, wie denn auch der Richter, es mögen die befragten, oder unbefragten, Angeber, ihre Nahmen verschwiegen haben wollen, oder nicht, dieselben jedesmal zu verwarnen hat, nichts wider die Wahrheit anzuzeigen, weil sie sonst zu gewärtigen hätten, daß sie von ihrer Obrigkeit nicht nur den daraus zu erwachsenden Nachtheil und Kosten zu vergüten, angehalten, sondern auch, als Calumnianten, mit empfindlicher Strafe belegt, werden würden.
- c) In die zweyte Columme sollen die Umstände, welche erforscht worden, wovon in dem angeführten S. VIII. N. 1. - 4. die vorzüglichsten angeführet sind, nach der Wahrheit niedergeschrieben werden.

Damit

Damit aber, bey jeder Ertheilung, oder Renovation, eines Consensus, in Ansehung des respective Stadt-Vierteltheils, oder Dorfschafft, worinnen der Schuldner wohnet, die Revision derer darinnen befindlichen Haushaltungen derer Bürger und Bauern und, welche Umstände sich verändert haben, in dieser Tabelle, mit Bemerkung des *Dati Factae revisionis*, nachgetragen werden könne, sollen die zwey folgenden Seiten nach jeder Tabelle zu solchen Nachtrag ledig gelassen werden und damit Fürstliche Regierung übersehen kann, ob alle Unter-Obrigkeiten dieser höchstnötigen Arbeit zweckmäßig und mit gebührender Treue sich unterzogen haben, sollen sie respective über jedes Stadt-Viertel, oder Amts- und Gerichts-Dorfschafft, ein besonderes Volumen *Actorum*, worin die daselbe betreffende Tabellen, samt denen Verhandlungen bey Verfertigung und Berichtigung derselben, zu heften sind, machen und von Zeit zu Zeit continuiren. So oft nun die Berichts-Erstattung an Fürstliche Regierung, bey entstandenem Streit wegen eines neuen, oder zu renovirenden, Consensus vorfällt, soll bey Fünf Thaler Strafe dasjenige Volumen mit eingeschendet werden, welches über das Stadt-Viertel, oder Dorf, verhandelt ist, worinnen der Debitor wohnet, von dessen Consensus die Frage ist und soll das *Folium* der Acten und die Numer der Tabelle, wo des Debitoris Umstände herausgesetzt sind, in dem Berichte bemerkt werden, welche Gelegenheit Fürstliche Regierung dazu benützen wird, die Tabellen zu revidiren, in den ersten Zeiten auch gern nachhelfen wird, wo sich ein Fehler ereignet. Die nachlässigen Richter aber, welche die Verfertigung dergleichen Tabellen binnen halbjähriger Frist, vom 1. Januarii 1781. an, ganz unterlassen, oder welche sie gegen die Vorschriften, aus unentschuldbarer Fahrlässigkeit, abfassen und die Anweisungen unbefolgt lassen, sollen mit Fünf Thaler Strafe, so auf jedesmalige fruchtlose Erinnerung verdupelt werden wird, angesehen werden.

- 6) Ad §. XVI. pag. 21. der Constitution. Es haben alle Unter-Obriegkeiten bey Fünf Thaler Strafe binnen Vier Wochen, vom 1. Januarii 1781. an, ein richtiges Verzeichniß derer bey ihnen anhängigen Concurß-Proceße, mit Bemerkung der Numer der letztern Proceß-Tabelle, im Fall solcher Proceß damals schon anhängig gewesen, einzusenden und dabey deutlich zu bemerken, wie weit es damit bereits gekommen sey, auch woran der Verzug hafte? wie denn auch
- 7) Ad §. XXII. pag. 26. der Constitution. Die Einwilligung in die Subhastation derer in andern Gerichten, jedoch innerhalb Landes, gelegenen Pertinenz-Stücke, auf Ersuchen und Versicherung des Reciproci, niemals zu versagen ist.
- 8) Auch haben alle Obriegkeiten die Consens-Ertheilungen und Renovationen, wenn das Unterpand ausreichend ist, durchaus nicht zu erschweren zu suchen und wenn es nicht völlig zureichet, in Ansehung des Theils vom Anlehne, wohin das Unterpand nicht reicht, den Gläubiger, zur Übernahme der Gefahr, unter diensamen Vorstellungen, zumal bey Erneuerung solcher Consense, so schon vor der Publication dieser Constitution ertheilet waren, möglichst zu disponiren, sich zu bemühen, damit die Eintreibung der Consens-Capitale, so weit es thunlich ist, vermieden werde.
- Nicht minder
- 9) haben die Fürstlichen Beamten binnen Drey Monaten, vom 1. Januarii 1781. an gerechnet, ohnzweckliche Vorschläge zu thun, wie sie glauben, daß die Consens-Bücher, worein der Judex rei sitae auch alle von dem Judice domicilii des Schuldners auf jedes Immobile intabulirte und ihm, dem Judici rei sitae, von jenem Richter bekannt gemacht wordene Posten, einzutragen hat, um die dabey hegende Absicht vollständig zu erreichen, am schicklichsten einzurichten sind. Überhaupt aber haben sämtliche Fürstliche Aemter und solche Stadträthe, wo die Schreibe-Materialien

lien nicht sämlich aus der Cämmerey bestritten werden mit Ablauf des Jahres 1782. zu berichten, um wie hoch sich durch die Fertigung der Consens-Bücher, Tabellen und anderer durch diese neue Einrichtung veranlaßte Official-Arbeiten, die Consumtion des Papiers erhöhet, damit, wegen billiger Vergütung dieses Aufwands, die erforderliche Vorkehrung getroffen werden könne.

Signatum Weimar zur Wilhelmsburg, den 23. November 1780.

Fürstl. Sächs. Kanzley daselbst.

o.

Plan einer Tabelle,

woraus sich der Bürger und Bauern Vermögens- und Nahrungs-Umstände, ingleichen aller Unterthanen ausdrückliche gerichtliche, und von dem Judice domicili auf Grundstücke intabulirte stillschweigende, Pfandschaften, ergeben.

Nota. 1. Über einen jeden, welcher in der Untergerichtsbarkeit des Richters, so die Tabellen verfertiget, Immobilia besitzt, oder in Ansehung deren eine Verpfändung, oder eine Intabulation, vor sich gehet, ist eine besondere Tabelle zu machen, wohin das dahin gehörige dergestalt kurz zu bemerken ist, damit zum Nachtrag der neuerlichen Vorfälle, satzbarer Platz bleibe.

Nota. 2. Von jeder Stadt-Obrigkeit sind über jedes Viertel derselben Stadt, besondere Acten-Volumina zu fertigen und darein alle die Tabellen, ingleichen die dahin einschlagende Nachrichten zu heften, so zu solchem Viertel gehören, welches auch von denen Aemtern und Gerichten

XX 2

und

und zwar, wenn sie mehr, als ein Dorf, unter sich haben, in Ansehung jeden Dorfs insbesondere, zu beobachten ist.

Nota. 3. In die Tabellen jeden Stadt=Viertheils und jeden Dorfs kommen,

1) diejenigen, welche eigene Häuser besitzen, wobey die Numer des Hauses, wie solche bey dem Brand=Cassen=Institut ausgedruckt ist, bemerkt werden muß und zwar dergestalt, daß, bey der Stadt, die außer den Häusern in dem Weichbild gelegene Grundstücke, nach der bey jeder Stadt gewöhnlichen Fluhr=Eintheilung, z. E. bey Weimar, in Stadt=Wallendorfer= und Lützendorfer=Fluhr, angezeigt werden und müssen dieser Besizere sämtliche übrige Grundstücke aus allen Fluhrn derselben Stadt, oder Dorfs, mit bemerkt werden,

2) diejenigen, welche in solchem Bezirke ihr Domicilium haben, ob sie gleich nicht in einem eigenen Hause wohnen, jedoch Grundstücke besitzen, bey welchen solche Grundstücke desselben Orts, wie oben, mit auszudrücken sind,

3) diejenigen, welche nur in dem Weichbild, oder Fluhr, Grundstücke besitzen, ob sie gleich in solcher Stadt und respective Dorfe kein Domicilium haben.

Nota. 4. Bey jedem Umfande, so einer Veränderung unterworfen ist, wird so viel Platz gelassen, als der Nachtrag der möglichen Veränderungen ohngefähr Platz erfordern könnte.

Nota. 5. Über die Columnen werden nur die Zahlen I.—IV., nicht aber der Inhalt dessen, was darinnen vorkommt, geschrieben und müssen nach jeder Tabelle die zwey folgenden Seiten leer gelassen werden, um darauf, wenn es in einer, oder der andern, Columnne, in der Folge der Zeit am Plaze fehlen sollte, das erforderliche dahin nachtragen zu können.

Die erste...
 Die zweite...
 Die dritte...
 Die vierte...
 Die fünfte...

Die sechste...
 Die siebte...
 Die achte...
 Die neunte...
 Die zehnte...

Die elfte...
 Die zwölfte...
 Die dreizehnte...
 Die vierzehnte...
 Die fünfzehnte...

Die sechzehnte...
 Die siebzehnte...
 Die achtzehnte...
 Die neunzehnte...
 Die zwanzigste...



Von wessen Vermögens-Umständen in dieser Tabelle die Rede sey? in der Absicht wird mit Bemerkung des Dati, da der Eintrag geschehen ist, kürzlich angeführt.

a) Der Vor- und Zunahme des Hausvaters und wird in Fällen, wo von Güther-Besitzern die Rede ist, so in diesem Stadt Viertel, oder Dorf, wohnen, noch beygefügt,

ob ein Ehe-Gatte, wie viel Kinder und Gesinde, auch andere Personen, zu dieser Haushaltung gehören?

welche Umstände, aus dem Seelen-Register, oder allenfalls von dem Einnehmer der Personen-Steuer, leicht zu ergründen sind.

b) Bey welcher Gelegenheit und wenn, auch wohl von wem, man von Zeit zu Zeit die Vermögens- und Nahrungs-Umstände erforschet hat? welches bey allen Bürger- und Bauern-Standes, so in dem District quæst. ihr Domicilium haben, anzumerken ist, nicht aber von Forensibus nöthig ist.

c) Welche Grundstücke derselbe besitze? auch ob und wenn und wie hoch solches taxiret sey? und zwar von denen, die in diesem Districte wohnhaft sind, müssen alle inn- und außer dem Stadt-Viertel und respectiue Dörfe gelegene Grundstücke und Besitzungen, so jura Immobiliium haben, specificiret werden. Bey Forensibus aber, nur die in dem Bezirke quæst. gelegene Immobilia.

Die in der Constitution S. VIII. S. 12. n. 1. — 4. beschriebene und andere wichtige Umstände, so das Vermögen und den Nahrungs-Stand desjenigen Bürgers, oder Bauers, betreffen, welcher in der Columme I. beschrieben ist.

III.

Ob, welche und wie hoch, an wem, auch wenn, die Grundstücke verpfändet, desgleichen, wenn und in welcher Maße, diese Verpfändung renoviret, worden?

IV.

Ob, welche und wie hoch, auch zu wessen Sicherheit und wenn, die Grundstücke des in Col. I. beschriebenen Besitzers von dem Judice domicili in-
tabuliret worden?

FK W 1661

26



Es haben Serenissimus clementissime Regens zu Aufrechterhaltung des Credits für nöthig angesehen, eine Constitution die Banqueroutes und Concurse betreffend, entwerfen zu lassen. Da nun solche zum Druck befördert, von Fürstl. Sächs. Regierung auch für rätlich erachtet, worden, bey deren, den Unterobrigkeiten des hiesigen Fürstenthums und der Jenaischen Landes-Portion, hiermit geschehenden Zufertigung, noch ein und die andere Erläuterung und Anweisung zu geben, auch sonst, der Absicht gemäß, das nöthige anzuordnen; So werden solche Unterobrigkeiten, welche gegenwärtiges Circulare behörig zu präsentiren haben, andurch angewiesen, sich nach folgenden Punkten auf das genaueste gehorsamst zu richten.

- 1) Sollen sie, die Unterobrigkeiten, diese auf die Beförderung des Credits in den hiesigen Fürstlichen Landen und überhaupt auf den Wohlstand der Unterthanen abzweckende Constitution nicht nur selbst genau befolgen, sondern auch den sorgfältigen Bedacht dahin nehmen, damit die Unterthanen denen ihnen in dieser Constitution gemachten Vorschriften und wohlgemeinten Warnungen durchgängige Folge leisten.
- 2) Damit von Seiten der Obrigkeiten denen in dieser Constitution zu ihrer Nachachtung enthaltenen Vorschriften durchgehends nachgegangen werde, haben sie sich deren Inhalt sorgfältig bekannt zu machen und werden wolthun, wenn sie dieses Gesetz von SS. zu SS. genau zergliedern und ihre Arbeit gegen die ihnen andurch zugleich in Abdruck mitgetheilte Zergliederung halten und darnach berichtigen, wobei es sich von selbst versteht, daß wenn, wider Vermuthen, diese abgedruckte Zergliederung von dem wahren Sinne des Gesetzes selbst abweichen sollte, das Gesetz vorgezogen und nicht die Zergliederung befolgt werden muß.
- 3) Bey der Publication der Constitution selbst an die Unterthanen, hat jede Obrigkeit nicht nur ein Exemplar davon

